



Leitfaden

der Bundesnetzagentur

zur Umlage von Kosten für die

notwendigen technischen Anpassungen

der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und

Verbrauchsgeräte im Rahmen der

Umstellung von Netzgebieten von L-Gas

auf H-Gas nach § 19a EnWG

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Prüfungsverfahren	4
III. Grundlagen der Kostenwälzung	8
IV. Organisation und Projektmanagement	12
V. Umstellung von privaten Haushaltsgeräten	14
VI. Umstellung von Industrieanlagen	17

0. Vorbemerkung zur Begrifflichkeit

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 19a EnWG sprachlich zwischen der „Umstellung“ der in einem Netz einzuhaltenden Gasqualität und der „Anpassung“ eines Gasverbrauchsgeräts. Die Ingenieurwissenschaft unterscheidet hingegen zwischen der „Umstellung“ auf eine andere Gasfamilie und der „Anpassung“ an eine andere Gasqualität innerhalb einer Gasfamilie. Dieses Dokument folgt weder der einen noch der anderen Systematik streng und verwendet beide Begriffe weitgehend synonym.

I. Einleitung

Derzeit wird etwa ein Drittel der deutschen Gaskunden mit L-Gas versorgt, welches im Wesentlichen durch Importe aus den Niederlanden und zu einem geringen Anteil aus einheimischer Produktion gewonnen wird. Aufgrund stetig sinkender Fördermengen und einem perspektivischen vollständigen Ausstieg aus der Förderung in den Niederlanden bis zum Jahr 2030 ist ein sukzessiver Umstieg auf das energiereichere und auch weiterhin in ausreichender Menge verfügbare H-Gas erforderlich. Die Umstellung eines Netzgebiets von L-Gas auf H-Gas setzt voraus, dass die meisten an das Netz angeschlossenen Endgeräte technisch angepasst werden, um ein reibungsloses Funktionieren ohne Gefährdung der Geräte und der Gesundheit der Geräteanwender zu gewährleisten. Die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte werden durch § 19a Abs. 1 S. 1 EnWG dem jeweiligen Netzbetreiber überantwortet, der diese auf eigene Kosten vorzunehmen hat. Die Kosten werden sodann gem. § 19a Abs. 1 S. 3 EnWG bundesweit auf alle Gasversorgungsnetze umgelegt. Die Einzelheiten des Umlagemechanismus sind gem. § 19a Abs. 1 S. 4 EnWG durch die Netzbetreiberbranche festzulegen und bestimmen sich derzeit nach § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KOV); ferner ist Tenorziffer 5 der Beschlüsse BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP (REGENT) zu beachten. Hiernach werden die auf Verteilnetzebene entstehenden Umstellungskosten zunächst von den jeweils vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern erstattet. Um eine sofortige Verfügbarkeit der benötigten Geldmittel zu gewährleisten, werden dabei die Plankosten angesetzt, welche der Verteilnetzbetreiber im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr prognostiziert hat. Abweichungen zwischen Plan- und Istkosten werden im jeweiligen Folgejahr ermittelt und mit der dann anstehenden Plankostenmeldung verrechnet.

Die Fernleitungsnetzbetreiber ermitteln gemeinsam die Gesamthöhe aller Umstellungskosten und dividieren diese durch die voraussichtlich gebuchten Ausspeisekapazitäten; auf diese Weise ermitteln sie einen Wälzungsbetrag in € pro kWh/h/a, der an allen Ausspeisepunkten im deutschen Fernleitungsnetz auf das Netzentgelt aufgeschlagen wird. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speichern.

Da die Umstellung von Anlagen der Anschlusskunden nicht zum gewöhnlichen Geschäft eines Netzbetreibers gehört, sind die aus § 19a EnWG resultierenden Sonderaufgaben typischerweise mit einem erheblichen Zusatzaufwand für ihn verbunden. Dabei entsteht häufig Unsicherheit über den Umfang ihrer Pflichten und – damit unmittelbar verknüpft – die Wälzbarkeit der entstehenden Kosten. Dieser Leitfaden soll die Netzbetreiber, die sich in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur befinden, bei der Beurteilung der entsprechenden Sachverhalte unterstützen. Er beruht auf der bisherigen Prüfungspraxis der zuständigen Beschlusskammer 9, stellt aber weder eine verbindliche noch eine abschließende Regelung aller denkbaren Konstellationen dar und ist insbesondere nicht als Festlegung nach § 19a Abs. 2 S. 2 EnWG zu verstehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere bei der häufig komplexen Umstellung größerer Industriekunden beständig neuartige Fallvarianten auftreten, die zu einer fortlaufenden Konkretisierung und Ausdifferenzierung der Prüfungsgrundsätze führen. Die nachstehenden Ausführungen können somit lediglich den bisherigen Stand der Beurteilungspraxis zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung beschreiben. In Zweifelsfällen ist es stets sinnvoll, frühzeitig den Kontakt zur Beschlusskammer zu suchen.

II. Prüfungsverfahren

Nach § 19a Abs. 2 S. 1 EnWG hat der Netzbetreiber jährlich zum 31.08. mitzuteilen, welche Kosten ihm im vorherigen Kalenderjahr entstanden sind und welche Kosten ihm planmäßig im folgenden Kalenderjahr entstehen werden. Von den Netzbetreibern in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist hierfür der **Erhebungsbogen** zu verwenden, den die Beschlusskammer 9 im Internet zur

Verfügung stellt¹. Die einzelnen Kostenpositionen sind in den Tabellenblättern B.1_Ist_BAB und C.1_Plan_BAB analog zum bekannten Betriebsabrechnungsbogen aus dem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu erfassen. Geschlüsselte Kosten und Kosten, welche durch externe Dienstleistungsunternehmen verursacht werden, sind als Davon-Positionen gesondert abzugrenzen. Kosten für Rechts- und Beratungsdienstleistungen sind in den Tabellenblättern B.2 und C.2 gesondert aufzuschlüsseln. Ferner können im Tabellenblatt E Anmerkungen zu einzelnen Kostenpositionen im Freitext eingefügt werden. Es empfiehlt sich, dies möglichst umfassend zu nutzen, um den Hintergrund gemeldeter Kosten bereits an dieser Stelle zu erläutern und für alle Beteiligten zeitaufwändige Nachfragen bei der späteren Prüfung zu vermeiden. Auf dem Tabellenblatt A.2_Wälzungskosten werden Plan- und Istkosten schließlich zusammengeführt und der daraus resultierende Wälzungsbetrag errechnet, der im kommenden Kalenderjahr vom vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber zu erstatten ist. Der Erhebungsbogen ist über das Energiedatenportal unter „Marktraumumstellung nach § 19a EnWG“ (Verfahrensnummer 194) zu übermitteln.

Gem. § 19a Abs. 2 S. 3 EnWG kann die Regulierungsbehörde **verbindlich feststellen**, dass bestimmte Kosten nicht für die Umstellung notwendig waren. Die Beweislast für die Notwendigkeit trägt nach § 19a Abs. 2 S. 4 EnWG der Netzbetreiber. Rechtsfolge einer entsprechenden Feststellung ist nach § 19a Abs. 2 S. 5 EnWG, dass die Kosten nicht umgelegt werden dürfen. Eine Prüfungspflicht ist im Gesetz nicht vorgesehen, auch eine Frist für eine mögliche Prüfung gibt es nicht. Die Befugnis der Regulierungsbehörde ist auf eine rein negative Feststellung nicht anerkennungsfähiger Kosten gerichtet, eine positive Genehmigung notwendiger Kosten findet also nicht statt. In der Sache handelt es sich somit um eine besondere Ausprägung des sog. Missbrauchsverfahrens (Vgl. § 30 EnWG). Die Beschlusskammer ist bestrebt, eine umfassende Prüfung aller umgelegten Kosten durchzuführen und damit einerseits sicherzustellen, dass die Solidargemeinschaft der deutschen Netzkunden nicht mit übermäßigen Umlagebeträgen für die Maßnahmen belastet wird, die lediglich einem bestimmten Teil der Netz- bzw. Anschlusskunden zugutekommen, und andererseits den von der Umstellung

¹https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Gas/Marktraumumstellung/Marktraumumstellung_node.html.

betroffenen Netzbetreibern die nötige Sicherheit im Umgang mit ihren Ausgaben zu geben und auf diese Weise das Gelingen des für die Versorgungssicherheit in Nordwestdeutschland immens wichtigen Projekts zu fördern. Zumindest nach derzeitiger Verfahrenspraxis wird dabei in der Regel auf den Erlass förmlicher Beschlüsse verzichtet, sofern der Netzbetreiber sich mit dem Ausgleich unrechtmäßig umgelegter Kosten einverstanden erklärt. Da die Wälzung zum Prüfungszeitpunkt typischerweise bereits erfolgt ist, hat der Netzbetreiber im Sinne der Verfahrensökonomie nach der derzeitigen Verwaltungspraxis überschießende Kostenerstattungen bei zukünftigen Kostenmeldungen in Abzug zu bringen. Nicht beanstandete Kosten werden selbst im Falle eines Beschlusses förmlich nicht Gegenstand des Verfahrens, sodass eine erneute Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt etwa aufgrund Bekanntwerdens neuer Erkenntnisse grundsätzlich möglich bleibt.

Neben dem gesetzlichen ex-post-Prüfungsverfahren hat die Beschlusskammer eine **informelle ex-ante-Prüfung** für Umstellungsmaßnahmen eingeführt, deren Kosten die Schwelle von **5.000 €** überschreiten. Dies zielt insbesondere auf die Umstellung größerer Industrieanlagen, welche regelmäßig sehr individuelle Probleme aufweist und deshalb mit besonderen Unsicherheiten über die Anerkennungsfähigkeit signifikanter Beträge behaftet ist. Die Beschlusskammer erachtet es deshalb als sinnvoll, derartige Maßnahmen vorab mit dem Netzbetreiber zu erörtern, um spätere Kürzungen im förmlichen Prüfungsverfahren zu vermeiden. Anknüpfungspunkt für die 5.000 €-Schwelle sind die Kosten, die pro Anschlusspunkt anfallen, nicht pro Anschlusskunde. Deshalb fällt z.B. eine Universität, welche nur deshalb Kosten von mehr als 5.000 € verursacht, weil sie über eine Vielzahl von Liegenschaften im Netzgebiet verfügt, an den einzelnen Standorten aber jeweils nur typische Standardverbrauchsgeräte betreibt, nicht unter die Regelung. Ferner geht es lediglich um die Kosten für die Umstellung im engeren Sinne, es sind also weder Erhebungskosten zu berücksichtigen noch Overhead-Kosten etwa für das Projektmanagement der gesamten Netzumstellung o.ä. zuzuschlüsseln. Soweit Anpassungskosten im weiteren Sinne (Erhebung, Projektmanagement beim Kunden etc.) im Vergleich zu den eigentlichen Umstellungskosten auffällig hoch sind, sollte dies für den Netzbetreiber jedoch ein Indiz sein, ihre Notwendigkeit sorgsam zu überprüfen. Aufgrund des informellen Charakters der Vorabprüfung kann die

Aufgriffsschwelle in Absprache mit der Beschlusskammer im Einzelfall verschoben werden, sofern es sachgerecht erscheint. So können sich bei kleineren, aber ungewöhnlichen Spezialgeräten auch dann schwierige Fragen zur Kostenanerkennung stellen, wenn diese sich monetär mit weniger als 5.000 € auswirken. Umgekehrt ist denkbar, dass etwa ein sehr großes Mehrfamilienhaus mit dutzenden gewöhnlicher Haushaltsgeräte die Schwelle überschreitet, ohne dass allein deshalb eine genauere vorgelagerte Prüfung angezeigt wäre. Hat ein Netzbetreiber mit einer Vielzahl umzustellender Großkunden das Vorabprüfungsverfahren bereits mit einer gewissen Anzahl an Umstellungsfällen durchlaufen und ist mit den Prüfungsmaßstäben der Beschlusskammer hinreichend vertraut, kann ggf. eine Begrenzung der Prüfungen auf besonders unsichere bzw. atypische Fälle vereinbart werden.

Im Rahmen der Mitteilung einer geplanten Maßnahme sollte ein entsprechender Kostenvoranschlag übermittelt werden, aus dem sich ergibt, warum die Maßnahme bzw. die einzelnen Teilmaßnahmen für die L-/H-Gasumstellung erforderlich ist/sind und wie sich die dafür veranschlagten Kosten zusammensetzen. Sollten diese Informationen sich nicht oder nicht in ausreichendem Maße aus dem Kostenvoranschlag selbst ergeben, können zusätzliche Erläuterungen und ggf. sogar Bildmaterial oder Skizzen angezeigt sein. Nennenswerter Zusatzaufwand sollte dadurch im Regelfall nicht entstehen, da die entsprechenden Unterlagen vom Netzbetreiber im Rahmen seiner eigenen Prüfungs- und Dokumentationspflichten ohnehin anzulegen sind. Der erforderliche Detaillierungsgrad richtet sich nach der Komplexität des Einzelfalls; sofern etwa lediglich eine Düse ausgetauscht werden muss, bedarf dies auch bei einem Großgerät im Normalfall keiner ausführlichen Begründung. Die Vorlage konkurrierender Kostenvoranschläge zum Nachweis der Auswahl eines wirtschaftlichen Angebots ist in diesem Verfahrensstadium nicht erforderlich, da die Vorabprüfung lediglich zur die Identifizierung von Maßnahmen dient, die schon dem Grunde nach nicht wälzbar sind. Soweit Unterlagen über das Energiedatenportal übermittelt werden, sollte dies mit einer Begleitmail kombiniert werden, da keine routinemäßige Überprüfung des Portals auf eingegangene Vorabmeldungen stattfindet. Hierfür kann die E-Mail-Adresse **bk9-mru@bnetza.de** genutzt werden. Im Normalfall sollte innerhalb von drei bis vier Wochen eine Antwort

der Beschlusskammer erfolgen, andernfalls empfiehlt sich eine Nachfrage; das Ausbleiben einer Rückmeldung ist nicht als Zustimmung zu werten.

III. Grundlagen der Kostenwälzung

Über die Umlage sozialisierbar sind nach § 19a Abs. 1 EnWG alle Kosten, welche **für die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte erforderlich** sind. Die Beschlusskammer legt den Begriff der technischen Anpassung weit aus und subsumiert unter die hierfür notwendigen Kosten nicht nur die Personal- und Materialkosten für die handwerkliche Geräteumstellung an sich, sondern auch die erforderliche Organisation der Umstellung des Netzgebiets, das diesbezügliche Projektmanagement, die entsprechende Information und Kommunikation mit Marktteilnehmern und Verbrauchern, notwendige Vertragsanpassungen, Ausschreibungsverfahren etc. Ferner lassen sich notwendige netztechnische Maßnahmen unter die Anpassung der Netzanschlüsse im weiteren Sinne subsumieren. Seine Grenze findet der Anwendungsbereich der Norm indes dort, wo die konkreten Umstellungspflichten des einzelnen Netzbetreibers enden und Maßnahmen in einem weiteren Sinne auf eine allgemeine Verbesserung oder Mitbeeinflussung der politischen, wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen der L-/H-Gasumstellung in Deutschland zielen. Deshalb kann Lobbyarbeit gegenüber dem Gesetzgeber oder Regulierungsbehörden ebenso wenig in der Umlage berücksichtigt werden wie die Teilnahme an der übergreifenden Umstellungsplanung auf Fernleitungsebene durch die hierzu nicht berufenen Verteilnetzbetreiber, Initiativen zur Entwicklung und Förderung des Dienstleistungsmarktes oder Investitionen in die Erforschung und Entwicklung neuer Ersatzteile für die Umrüstung von Verbrauchsgeräten.

Erst die verbindliche Mitteilung eines Fernleitungsnetzbetreibers an einen nachgelagerten Verteilnetzbetreiber, nach welcher die Gasversorgung am Übergabepunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt von L auf H umgestellt wird, eröffnet den Anwendungsbereich der Norm und verpflichtet den Verteilnetzbetreiber, jedwede Maßnahme zu ergreifen, die für die Anpassung der in seinem Netzgebiet

befindlichen Anschlüsse und Geräte konkret erforderlich ist. Maßnahmen, die darauf abzielen, die Umstellung überhaupt erst herbeizuführen, ihren Zeitpunkt zu beeinflussen oder die Umstellungspflichten und –möglichkeiten mitzugestalten, gehen über die rechtlichen Pflichten des einzelnen Netzbetreibers hinaus und können – sofern sie für den Gesamtprozess förderlich sind und sich somit als Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit begreifen lassen – allenfalls im Rahmen der **allgemeinen Netzkosten** Berücksichtigung finden. Auch wenn solche Aktivitäten im Einzelfall wünschenswert oder sogar geboten erscheinen, erfasst der in § 19a Abs. 1 EnWG geregelte Pflichtenkreis nicht schlechthin alle Handlungen und alle Kosten, die in irgendeiner Form mit der Marktraumumstellung im Zusammenhang stehen, sondern nur einen wesentlichen Teilaspekt davon, nämlich die notwendigen technischen Anpassungen der Anschlüsse und Geräte und alle unmittelbar hierauf gerichteten Tätigkeiten.

Aus demselben Grund sind auch Maßnahmen, die zwar durch die zunehmende L-Gasknappheit veranlasst sind, aber auf eine Vermeidung oder Verzögerung der Umstellung bzw. Umstellungsnotwendigkeit gerichtet sind, keine Anpassungsmaßnahmen im Sinne des § 19a EnWG. Dementsprechend können auch Kosten für Bau und Betrieb von **Konvertierungsanlagen** – sei es als Absicherung gegen unerwartet schnell sinkende L-Gasimportmengen, sei es als Dauerlösung für umstellungsunwillige Industriebetriebe – grundsätzlich nicht über die Umlage gewälzt werden. Anders kann es sich allerdings verhalten, wenn die temporäre Konvertierung notwendiger Teil eines Umstellungskonzepts ist, weil z.B. ein Netzgebiet zeitlich versetzt in Teilabschnitten umgestellt wird und die Versorgung eines bestimmten Teilgebiets temporär am effizientesten durch Konvertierung gewährleistet werden kann.

Der **Zeitpunkt** der Umstellungsmaßnahmen ist grundsätzlich nicht von Bedeutung. Auch Vorbereitungsmaßnahmen, die einige Jahre vor dem eigentlichen Umstellungstermin und sogar vor der verbindlichen Mitteilung des Termins durch den zuständigen Fernleitungsnetzbetreiber liegen, können prinzipiell umlagefähig sein, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die früher oder später ohnehin hätten vorgenommen werden müssen. Im Allgemeinen ist es durchaus im Interesse einer

erfolgreichen Marktraumumstellung, wenn betroffene Netzbetreiber sich frühzeitig mit ihren bevorstehenden Aufgaben beschäftigen. Allerdings ist bei deutlich vorgelagerten Handlungen sorgsam zu prüfen, ob die verursachten Kosten bei einer späteren Vornahme auch in gleicher Höhe angefallen wären. Müssen erarbeitete Konzepte oder eingeholte Beratungen wegen späterer Planänderungen, Gesetzesreformen oder sonstiger Ereignisse wieder aktualisiert oder teilweise neu erstellt werden und hätte man die betreffenden Maßnahmen bei sachgerechter Organisation auch später vornehmen können, ohne dass sich deshalb ein nennenswertes Risiko von Verzögerungen im Projektablauf ergeben hätte, sind die daraus resultierenden Mehrkosten im Nachhinein als ineffizient und nicht notwendig zu werten.

Typischerweise verursacht die Marktraumumstellung in erster Linie operative Kosten. Ausnahmsweise können auch **Kapitalkosten** für neue aktivierungsfähige Anlagengüter entstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Netzgebiet während der sukzessiven Umstellung vorübergehend in einen L-Bereich und einen H-Bereich aufgetrennt wird und einer der beiden Bereiche wenigstens zeitweise durch eine neue Versorgungsleitung aufgespeist werden muss. Da solche Anlagengüter dauerhaft im Netz verbleiben und auch nach der Umstellung als zusätzliche Versorgungssysteme zur Verfügung stehen, werden sie jedoch den allgemeinen Netzkosten zugeordnet, die in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen einfließen. In der Vergangenheit wurde die Umlage in derartigen Konstellationen übergangsweise herangezogen, um die Zeit bis zum Beginn der nächsten Regulierungsperiode zu überbrücken. Nach der Einführung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV, der erstmals für das Kalenderjahr 2018 zur Anwendung kam, ist das Bedürfnis für derartige Übergangslösungen entfallen, da die entsprechenden Investitionen nunmehr ohne Zeitverzug Eingang in die Erlösbergrenzen der betroffenen Verteilnetzbetreiber finden können. Bei Fernleitungsnetzbetreibern ist vorrangig ein Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV zu stellen. In der Umlage können Kapitalkosten somit keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Umlagefähigkeit setzt voraus, dass Kosten kausal durch die Marktraumumstellung verursacht worden sind, die Umstellung also nicht

hinweggedacht werden kann, ohne dass die betreffenden Kostenpositionen entfielen. **Gemeinkosten** sind hingegen nicht – auch nicht anteilig – berücksichtigungsfähig, selbst wenn sie der Marktraumumstellung zu Gute kommen. Zwar sind auch Aufwendungen etwa für Mietkosten des Verwaltungsgebäudes oder für den Stromverbrauch grundsätzlich notwendig zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen. Allerdings würden solche Kosten auch ohne das Umstellungsprojekt anfallen und sind bereits als allgemeine Netzkosten im Ausgangsniveau des Netzbetreibers enthalten. Ihre Deckung ist also bereits durch die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gesichert und eine weitere Erstattung über die Umlage würde wirtschaftlich in einer Doppelerkennung resultieren (anders verhält es sich, wenn z.B. zusätzliche Mietkosten für zusätzliche, temporär zum Zwecke der Marktraumumstellung benötigte Büroräume erforderlich werden). Neben eindeutig nur zugeschlüsselten Gemeinkosten können sich auch konkrete Einzelmaßnahmen, die im Rahmen der Marktraumumstellung durchgeführt werden, bei genauerer Betrachtung als allgemeine Netzkosten herausstellen. Es ist stets zu prüfen, ob eine Kostenposition gerade *wegen* oder lediglich *aus Anlass* der Umstellung aufgetreten ist. So hat die Beschlusskammer z.B. die Kosten für die Führungskräfte-schulung eines Teamleiters für die Marktraumumstellung als nicht umlagefähig qualifiziert, weil die erworbenen Führungskompetenzen des betreffenden Angestellten künftig auch in anderen Bereichen des Netzbetriebs genutzt werden können, es sich in der Sache also lediglich um eine allgemeine Maßnahme zur Personalentwicklung handelte.

Umstellungsmaßnahmen sind stets **effizient** durchzuführen. Zwar enthält § 19a EnWG kein mit dem bei der Bestimmung des regulären Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen zur Anwendung kommenden Effizienzvergleich vergleichbares Instrument, sondern geht von einer 1:1-Kostenerstattung aus. Allerdings können Maßnahmen sich als der Höhe nach nicht notwendig erweisen, wenn ihre Ziele offenkundig auch mit kostengünstigeren Mitteln hätten erreicht werden können.

Anerkennungsfähig sind – wie auch sonst im Rahmen der Kostenprüfung zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen – **Netto-Kosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer**. Da Netzbetreiber als gewerbliche

Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sind, würde eine zusätzliche Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Rahmen der Umlage zu einer doppelten Rückerstattung führen.

IV. Organisation und Projektmanagement

Die Organisation der Marktraumumstellung verursacht typischerweise **Personalkosten**. Dies ist jedenfalls dann offenkundig, wenn für die zusätzlichen Aufgaben zusätzliche Kräfte eingestellt werden müssen, die der Netzbetreiber ohne die Marktraumumstellung entweder gar nicht oder nicht schon zu diesem Zeitpunkt engagiert hätte. Ebenso verhält es sich, wenn eine interne Versetzung von Mitarbeitern in den Bereich Marktraumumstellung erfolgt, die an anderer Stelle im Unternehmen externe Nachbesetzungen erforderlich macht. Ferner sind Kosten, die durch gesondert vergütete Zusatzschichten entstehen, unproblematisch abgrenzbare Kosten, die in der Umlage Berücksichtigung finden können. Werden Tätigkeiten im Rahmen der Marktraumumstellung hingegen durch Bestandspersonal während der Regelarbeitszeit erbracht, ohne dass dies durch Neueinstellungen ausgeglichen werden muss, sind zusätzliche Anforderungen an die Kostenwälzung zu stellen. Grundsätzlich ist eine Anerkennung solcher Kosten möglich, da der Einsatz von Personal für die Marktraumumstellung impliziert, dass dieses in anderen Bereichen des Unternehmens derzeit nicht benötigt wird. In der Sache liegt also eine nicht realisierte Chance zur Hebung von Effizienzgewinnen vor, die als Kostenposition begriffen werden kann. Will ein Netzbetreiber solche Kosten in die Umlage einbringen, erwartet die Beschlusskammer zum Nachweis, dass es sich bei entsprechenden Personalkosten tatsächlich um Umstellungskosten handelt, allerdings eine umfassende Dokumentation. Soweit die Kosten im Rahmen der Prüfung einer genaueren Betrachtung unterzogen werden (was nicht immer, aber regelmäßig in Form von Stichproben geschieht), sollte der Netzbetreiber in der Lage sein, detailliert darzulegen, wie viele Mitarbeiter wie viele Stunden ihrer Arbeitszeit für welche Tätigkeiten im Rahmen der Marktraumumstellung aufgewendet haben.

Soweit ein Netzbetreiber sich personell dazu in der Lage sieht, empfiehlt es sich, die Organisation der Umstellung trotz des genannten Dokumentationsaufwandes mit

eigenen Kräften zu bewerkstelligen, da dies zum einen regelmäßig günstiger als die Inanspruchnahme von Subunternehmern sein wird und zum anderen den ohnehin angespannten Markt für Umstellungsexperten nicht noch zusätzlich belastet. Gleichwohl werden insbesondere kleinere Netzbetreiber häufig externe **Dienstleistungsunternehmen** als Projektmanager einsetzen. Auch die Kosten für solche Dienstleistungen sind grundsätzlich ebenso umlagefähig wie eigene Personalkosten. Zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit des Dienstleistungsverhältnisses sollte der Netzbetreiber ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchführen, um die Angebote verschiedener Marktakteure vergleichen zu können. Die Vergabevorschriften des GWB finden zwar keine unmittelbare Anwendung in diesem Kontext, können aber als eine nützliche Richtschnur herangezogen werden.

Neben dem Personal für die Organisation des Projekts muss häufig auch das notwendige Expertenwissen in Form von Beratern extern beschafft werden. Die hierdurch entstehenden **Beratungskosten** sind anerkennungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Marktraumumstellung notwendig sind. Dies ist z.B. der Fall bei rechtlicher Beratung für die Durchführung der oben genannten Ausschreibungsverfahren oder für die aufgrund der Umstellung erforderlichen Vertragsanpassungen gegenüber Kunden. Nicht anerkennungsfähig sind hingegen Beratungsleistungen, die keinen konkreten Bezug zum Umstellungsprojekt des jeweiligen Netzbetreibers haben, in der Vermittlung frei verfügbarer und branchenbekannter Informationen bestehen oder auch auf günstigerem Wege, etwa durch einen simplen Anruf bei der zuständigen Regulierungsbehörde beschafft werden könnten. So hat die Beschlusskammer in ihrer Prüfungspraxis die Kosten für Beratungen, die gegenüber einer größeren Gruppe von Netzbetreibern erbracht wurden und lediglich in der Darstellung allgemeiner Grundsätze der Marktraumumstellung bestanden, nicht anerkannt (vgl. hierzu die Beschlüsse BK9-11/8162 MRU 17 und BK9-11/8166 MRU 17, beide vom 10.07.2018).

Eine weitere typische Kostenposition, deren Umlagefähigkeit in aller Regel unproblematisch ist, sind Aufwendungen zur **Information** der betroffenen Anschlusskunden, etwa in Form von Briefporto für Informationsschreiben, Entwurf

und Produktion von Flyern, Schaltung von Anzeigenkampagnen, Bereitstellung entsprechender Inhalte im Internet etc. Da der Erfolg der Marktraumumstellung wesentlich von der Kooperation der betroffenen Bevölkerung abhängt, können auch Maßnahmen, die zur Schaffung eines entsprechenden öffentlichen Bewusstseins in den Umstellungsgebieten dienen, als zweckdienliche Umstellungsmaßnahme betrachtet werden. Ferner gehört die Information der Anschlussnehmer nach § 19a Abs. 1 S. 5 EnWG zu den umlagefähigen Umstellungspflichten des Netzbetreibers; dies kann auch Kosten für die Ermittlung der Anschlussnehmer, welche dem Netzbetreiber nicht immer bekannt sein müssen, miteinschließen. Anders verhält es sich bei Informationsmaßnahmen, die lediglich dem allgemeinen Unternehmensmarketing dienen oder netz- bzw. umstellungsfremde Leistungen wie die Werbung für effizientere Verbrauchsgeräte zum Gegenstand haben.

V. Umstellung von privaten Haushaltsgeräten

Die Umstellung von Gasthermen, Heizungen, Kochstellen und ähnlichen Anlagen privater Verbraucher stellt den eigentlichen Kernbereich des § 19a EnWG dar. Sie gliedert sich in die **Erhebung** der umzustellenden Geräte, die eigentliche technische **Anpassung** der vorgefundenen Geräte (typischerweise durch Austausch einer Gasdüse, mitunter durch simples Verstellen oder auch durch komplexere Umbauarbeiten) und in die abschließende **Qualitätskontrolle**. Relevante Kostenpositionen sind hier in erster Linie Personalkosten für die in großer Zahl benötigten Monteure, ferner Materialkosten für auszutauschende Düsen etc. Da ein Netzbetreiber normalerweise nicht über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt und die Umstellungsarbeiten an entsprechende Dienstleistungsunternehmen delegiert, finden sie letztlich in Form von Dienstleistungskosten Eingang in die Umlage. Wie schon (ggf.) beim Projektmanagement ist durch geeignete Ausschreibungsverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Dienstleistungen zu möglichst wirtschaftlichen Konditionen bezogen werden. Dies bedeutet indes nicht, dass Qualitätsanforderungen keine Rolle spielen sollen. So darf es im Interesse des Verbraucherschutzes durchaus gewürdigt werden, wenn sich ein Dienstleister durch sein fachkundiges Personal auch zur Anpassung vermeintlich nicht umstellbarer Geräte (dazu sogleich) in der Lage sieht, wohingegen der Einsatz von Monteuren mit Neigung zum sog. „Kaputt Schreiben“ eigentlich einwandfreier

Geräte eher kein Qualitätsmerkmal ist und auch nicht als effizientes Mittel zur Kostensenkung gefordert wird.

Geräte, die technisch nicht so angepasst werden können, dass sie mit H-Gas funktionieren, müssen stillgelegt und ausgetauscht werden. Der **Austausch** eines Geräts ist begrifflich keine Anpassung mehr und obliegt somit nicht dem Netzbetreiber, dessen Anpassungspflicht hier wegen Unmöglichkeit schlicht entfällt. Stattdessen hat der Geräteeigentümer nach § 19a Abs. 3 S. 1 EnWG einen Kostenerstattungsanspruch, wenn er sein Gerät durch ein nicht anpassungsbedürftiges Neugerät ersetzt. Nach dem Wortlaut der Norm kommt es auf die Umstellbarkeit des Altgeräts nicht an; es genügt, wenn ein eigentlich anpassbares Gerät durch ein selbst-adaptierendes Modell ersetzt wird, das eine Umstellung durch den Netzbetreiber entbehrlich macht. Ferner wird der Energieträger des Neugeräts nicht zwingend vorgegeben, es ist also auch der Umstieg von einer Gasheizung auf z.B. eine Öl- oder Elektroheizung erfasst. Der Austausch muss allerdings gerade durch die Umstellung von L- auf H-Gas veranlasst sein und in dem Zweijahreszeitraum zwischen Ankündigung und Umstellung erfolgen (§ 19a Abs. 3 S. 2 EnWG). Die Erstattung beträgt grundsätzlich 100 €, bei nicht umstellbaren privaten Heizgeräten entsteht ein zusätzlicher Anspruch in Höhe von bis zu 500 € nach der Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV). Aufwendungen für Kostenerstattungsansprüche sind ebenfalls umlagefähig.

Maßgeblich für die Kostenwälzung ist die faktische Umstellbarkeit eines Geräts, nicht die offizielle Herstellerangabe oder die Angaben in Nachschlagewerken oder Anpassungsdatenbanken. Sofern ein als nicht umstellbar deklariertes Gerät ohne Sicherheitsrisiken durch Einsatz kompatibler Fremddüsen oder mit unkonventionellen **Umbaumaßnahmen** durch den Anpassungsdienstleister oder durch einen unterbeauftragen (z.B. durch den Geräteeigentümer vermittelten) Dritthandwerker an H-Gas angepasst werden kann, handelt es sich im Kontext des § 19a EnWG um eine gewöhnliche Geräteanpassung, deren Kosten unproblematisch umgelegt werden können. Grundsätzlich ist es unter Kostengesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn ein Netzbetreiber sich im Interesse der Verbraucher und unter Abwägung der Aufwand-Nutzen-Relation bemüht, Geräte soweit möglich weiter zu nutzen.

Voraussetzung für die Umstellung ist stets, dass ein Verbrauchsgerät ordnungsgemäß **zugelassen** ist. Illegal betriebene Geräte werden nicht angepasst und – sofern Sicherheitsrisiken bestehen – unverzüglich stillgelegt. Praktische Bedeutung hat dies vor allem bei Importgeräten, die nicht über eine deutsche LL-Kennung, sondern über eine niederländische L-Kennung verfügen und primär im Grenzgebiet zu den Niederlanden anzutreffen sind. Obwohl diese Geräte nicht mit der gesamten Wobbe-Spannbreite des deutschen L-Gassystems kompatibel sind, werden sie in der Praxis häufig geduldet, da in ihren Verbreitungsgebieten das bezogene Gas vollständig aus niederländischen Quellen stammt und sie mit diesem Gas anstandslos funktionieren. Gleichwohl sind die Anlagen für den Betrieb in Deutschland nicht zugelassen, weshalb der Eigentümer auch dann keinen Anspruch auf eine Umstellung hat, wenn sie technisch an sich möglich wäre. Auch ein Kostenerstattungsanspruch beim Gerätetausch besteht nicht.

Die Beseitigung vorhandener **Mängel** an Gasgeräten obliegt nicht dem Netzbetreiber. Muss zur Anpassung oder aus Sicherheitsgründen ein mangelhafter Gerätezustand behoben werden, sind hierdurch entstehende Zusatzkosten vom Eigentümer zu tragen. Hindert ein Gerätemangel die Anpassung und ist der Eigentümer nicht zur Beseitigung auf eigene Kosten bereit, wird das Gerät nicht umgestellt und auch für einen Kostenerstattungsanspruch ist mangels ordnungsgemäßer Verwendung kein Raum. Anders liegt der Fall, wenn der Gerätezustand aus fachlich-technischer Perspektive nicht als mangelhaft zu werten ist. Führen Verschleißerscheinungen bei bestimmten Bauteilen dazu, dass z.B. ein Düsenwechsel nicht mehr ohne Beschädigung des Geräts möglich ist, und ist dieser Umstand selbst bei fachmännischer Wartung nicht zu beanstanden, weil ein solcher Eingriff ohne die L/H-Gasumstellung für den ordnungsmäßigen Betrieb unter keinen denkbaren Umständen hätte stattfinden müssen, ist die fehlende Umstellbarkeit dem Eigentümer nicht vorwerfbar.

VI. Umstellung von Industrieanlagen

Neben Privatverbrauchern ist auch die gasverbrauchende Industrie von der L/H-Gasumstellung betroffen. Da § 19a EnWG insoweit keine Sonderregelungen enthält, fallen auch industrielle Großanlagen unter den Begriff der Verbrauchsgeräte und sind vom Netzbetreiber in gleicher Weise anzupassen wie beliebige Standardgeräte. Dabei lassen sich die oben genannten Grundsätze prinzipiell übertragen. In der Praxis wirft die Anpassung solcher Anlagen jedoch häufig spezifische Probleme auf, die deutlich über jene bei der Anpassung einer privaten Heiztherme hinausgehen.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassungspflicht des Netzbetreibers und die Kostenwälzung nicht darauf abzielen, Anschlusskunden von jeglichen wirtschaftlichen Nachteilen freizuhalten, der ihnen durch den Wechsel von L-Gas auf H-Gas entstehen. In der zukünftig fehlenden Verfügbarkeit eines bisher verbrauchten Rohstoffs (L-Gas) und seiner notwendigen Substitution durch einen anderen Rohstoff (H-Gas) realisiert sich vielmehr ein klassisches unternehmerisches Risiko (Renditebetrachtung), das im Grundsatz von der Industrie selbst zu tragen ist. Nur ein bestimmter Teilbereich dieses Risikos, nämlich die Notwendigkeit der technischen Anpassung der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte, wurde vom Gesetzgeber an die Netzbetreiber übertragen und über die Umlage sozialisiert. Dabei handelt es sich primär um ein Instrument mit verbraucherschützender Intention, von dem die Industrie lediglich im Reflex profitiert.

Für die Umstellung können auch hier externe **Umstellungsdienstleister** (ggf. auch der Kundendienst des Geräteherstellers) herangezogen werden. Dabei sollten abermals Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots durchgeführt werden. Das Anforderungsprofil an die zu erbringenden Dienstleistungen sollte von den technischen Herausforderungen des Einzelprojekts abhängig gemacht werden, um nicht auch bei mittleren Gewerbebetrieben mit verhältnismäßig gut beherrschbarem Umstellungsaufwand durch am Maßstab hochkomplexer Industrieanwendungen entwickelter Auswahlkriterien den Bietermarkt unnötig auszudünnen. In vielen Fällen wird die günstigste und zugleich

kompetenteste Alternative in der Beauftragung des mit dem Gerät am besten vertrauten Anschlusskunden selbst liegen.

Stellt ein industrieller Anschlusskunde seine Verbrauchsgeräte in Eigenregie um, agiert er dabei als Dienstleister des zur Umstellung verpflichteten Netzbetreibers und kann daher wie ein beliebiger dritter Dienstleister seine Kosten geltend machen. Insbesondere im Hinblick auf **Personalkosten** gelten allerdings die gleichen Anforderungen, die auch für Personal des Netzbetreibers selbst gelten. Soweit also keine Sonderschichten mit Zusatzvergütung erforderlich werden und nur die gewöhnlichen Personalkosten der beteiligten Mitarbeiter anteilig abgerechnet werden sollen, ist durch eine umfassende Dokumentation zu belegen, dass die entsprechenden Kräfte tatsächlich in dem behaupteten Umfang von den Umstellungsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden. Zudem sind anders als bei einem externen Dienstleister nur die reinen Personalkosten, also weder Gewinnmargen noch die bei vielen Unternehmen in den gegenüber Kunden angesetzten Personalkosten enthaltenen Gemeinkostenanteile umlagefähig.

Industriebetriebe können **Eigenleistungen** abrechnen, soweit sie Aufgaben übernehmen, welche von § 19a EnWG dem Netzbetreiber zugewiesen werden, da sie nur dann als dessen Dienstleister betrachtet werden können. Anders verhält es sich, soweit sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Anschlusskunde und Verbrauchsgeräteeigentümer betroffen sind und als solche die Umstellungsmaßnahmen auf ihrem Werksgelände zu dulden haben. Es ist also nicht jegliche Befassung von Mitarbeitern des Anschlusskunden mit der Umstellung über die Umlage wälzbar. Dies wird einsichtig durch einen Vergleich mit der Situation eines privaten Haushaltskunden, der ebenfalls gewissen Kooperationspflichten bei der Umstellung unterliegt, ohne dafür eine (über die kostenfreie Umstellung seines Verbrauchsgeräts hinausgehende) Vergütung zu erhalten. So hat ein Anschlussnehmer bzw. –nutzer dem Netzbetreiber nach § 19a Abs. 4 S. 1 und S. 6 EnWG Zugang zu seinen Räumlichkeiten und zu seinen Verbrauchsgeräten zu gewähren. Kommt er dem nicht nach, muss er gem. § 19a Abs. 4 S. 7 EnWG die Sperrung seines Gasanschlusses hinnehmen. Eine Aufwandsentschädigung für den Kunden, der in vielen Fällen einen Tag Urlaub opfern muss, um dem

Umstellungsmonteur die Haustür zu öffnen und den Weg zum Heizungskeller zu zeigen, oder womöglich sogar einen Verdienstausschlag erleidet, ist nicht vorgesehen. Nicht anders kann es sich verhalten, wenn Angestellte eines Industriebetriebs die Umstellungsdienstleister über das Werksgelände zu den gasverbrauchenden Anlagen führen. Bei komplexeren Anlagen kann man zudem die Bereitstellung notwendiger technischer Unterlagen und die Einweisung in die Funktionsweise der Geräte sowie in zu beachtende Sicherheitsbestimmungen als Teil der dem Anschlusskunden obliegenden Zugangsgewährung betrachten.

Die Abgrenzung zwischen umlagefähiger Umstellungsleistung und nicht umlagefähiger Kooperationspflicht bedarf stets einer Einzelfallbetrachtung. Die bloße Begleitung und Überwachung der Umstellungsarbeiten können selbst dann nicht als deren Bestandteil betrachtet werden, wenn sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind, da der Anschlusskunde insoweit lediglich seiner Verkehrssicherungspflicht auf seinem Grundstück nachkommt und somit im haftungsrechtlichen Eigeninteresse handelt. Anders verhält es sich, wenn Mitarbeiter des Kunden aktiv an den Arbeiten am Gerät mitwirken und damit selbst als Umsteller tätig werden. Ist eine genauere technische Analyse notwendig, um zu beurteilen, welche Geräte überhaupt umgestellt werden müssen und wie dies zu geschehen hat, und beteiligt sich Personal des Anschlusskunden daran, weil es für die Umstellungsmonteur eines externen Dienstleisters durch bloße Inaugenscheinnahme nicht unmittelbar ersichtlich ist, kann dies als Mitwirkung an der Geräteerhebung gewertet werden und ebenfalls umlagefähig sein. Auch die abschließende Kontrolle der Umstellungsleistung ist Bestandteil der Umstellung, die vom Anschlusskunden selbst durchgeführt werden kann. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Umstellungsleistung eines externen Dienstleisters nicht schon eine ausreichende Endkontrolle beinhaltet. Hat der Umstellungsmonteur sich bereits davon überzeugt, dass nach der Umstellung alles ordnungsgemäß funktioniert, ist es keine notwendige Umstellungsleistung mehr, wenn der Betreiber sich ein eigenes Bild davon machen möchte.

Auch **Projektmanagementtätigkeiten** können im Einzelfall notwendige Anpassungsleistungen sein. Dies hängt von der Komplexität des Projekts ab und

wird insbesondere dann gegeben sein, wenn verschiedene Fremddienstleister koordiniert werden müssen, komplizierte Betriebsabläufe und das technische Zusammenspiel der umzustellenden Geräte eine detaillierte zeitliche Planung der Umstellungsschritte erforderlich machen oder die Ausschreibung der Fremdleistungen vom Anschlusskunden übernommen wird. Ganz allgemein können Organisationsleistungen immer dann als umlagefähig betrachtet werden, wenn auch der Netzbetreiber speziell für die Umstellung dieses Betriebs ein eigenes Projektmanagement hätte etablieren müssen. In jedem Fall kann jedoch nur die technische Organisation auf Arbeitsebene als Umstellungsleistung betrachtet werden, nicht hingegen aus Anlass der Umstellung abgehaltene Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen.

Übernimmt der Anschlusskunde die Umstellung vollständig selbst, ist anhand der genannten Kriterien abzugrenzen, welche Bestandteile seiner Tätigkeit umlagefähig sind und welche nicht. Werden Fremddienstleister eingeschaltet, kann es zu einem Nebeneinander von Eigen- und Fremdleistungen kommen. Sofern auch das Projektmanagement an einen externen Projektierer vergeben wird oder das Gesamtprojekt nicht so komplex ist, dass es eines eigenständigen Projektmanagements bedarf, spricht die Wahrscheinlichkeit allerdings eher dagegen, dass neben den Tätigkeiten der externen Kräfte noch Raum für anerkennungsfähige Eigenleistungen verbleibt, sofern nicht ein Teil der Geräte selbst umgestellt wird.

Nur in sehr seltenen Fällen können **Rechtsberatungskosten** auf Seiten des Anschlusskunden anerkannt werden. Grundsätzlich wirft der Umstellungsprozess aus Kundensicht eher technische als regulatorische Fragen auf und die Prozesse der Kostenanerkennung etc. weisen im Normalfall keine Komplexität auf, welche die Hinzuziehung externer Beratung erforderlich machen – zumal der Kunde insoweit bereits durch den Netzbetreiber betreut wird. Ausnahmsweise kann die Notwendigkeit und Erstattungsfähigkeit bestimmter Maßnahmen derart schwierig zu beurteilen sein, dass anwaltliche Beratung einen förderlichen Beitrag zur korrekten Umsetzung der Vorgaben aus § 19a EnWG leisten kann. Wie bei allen durch den Anschlusskunden erbrachten oder veranlassten Leistungen kommt es auch hier darauf an, dass sich eine Beratungsleistung auch aus der Perspektive des für die

Umstellung verantwortlichen Netzbetreibers als notwendig darstellt. Die geringere Erfahrung des Anschlusskunden mit Projekten der Marktraumumstellung kann für sich genommen also kein Grund für die Anerkennung von Beratungskosten sein, solange der Netzbetreiber bereits über die entsprechende regulatorische Expertise verfügt. Zudem sollte bei Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten stets zunächst Kontakt mit der zuständigen Regulierungsbehörde gesucht werden.

Zur Anpassung eines Geräts zählt jedwede technische Maßnahme, die zur Herstellung der Kompatibilität mit H-Gas notwendig ist, auch wenn dies häufig aufwändigere Eingriffe erfordert als einen simplen Düsenwechsel. Lässt sich eine Industrieanlage allerdings überhaupt nicht an H-Gas anpassen und wird ein vollständiger **Austausch** notwendig, ist der Betreiber wie jeder andere Eigentümer eines nicht umstellbaren Geräts auf den Kostenerstattungsanspruch von (in diesem Kontext natürlich vernachlässigbar geringen) 100 € zu verweisen. Wegen der engen Verzahnung größerer und kleinerer nicht standardisierter technischer Einrichtungen in einem Industriekomplex kann die Abgrenzung zwischen einem eigenständigen, nicht umstellbaren Verbrauchsgerät und dem bloßen Bestandteil eines größeren, durch den Austausch des besagten Bestandteils durchaus umstellbaren Geräts im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. In Zweifelsfällen sind die räumliche Nähe, die physische Verbundenheit und die funktionale Zusammengehörigkeit der Anlagen als Kriterien heranzuziehen.

Umlagefähig ist alles, was nötig ist, um ein Verbrauchsgerät in einen Zustand zu versetzen, in dem es technisch mit H-Gas betrieben werden kann und rechtlich betrieben werden darf. So können z.B. in der Erhebungsphase im Einzelfall besondere Untersuchungen oder die Hinzuziehung externer Gutachter notwendig sein, um zu ermitteln, ob und in welcher Form eine Umstellung notwendig ist. Ist nach der Umstellung eine erneute TÜV-Abnahme oder eine andere Form von Genehmigung erforderlich, sind auch die hierdurch verursachten Kosten Teil der Umstellungskosten. Auch Kosten für die Aktualisierung der internen technischen Gerätedokumentation sind anerkennungsfähig. Dies gilt allerdings (in Analogie zu vom Anlagenbetreiber zu vertretenden Gerätemängeln) nicht, soweit eine solche

Dokumentation bisher nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität vorliegt und für die Umstellung erst angefertigt werden muss.

Ferner ist sicherzustellen, dass das Gerät auch mit H-Gas die gültigen Grenzwerte für **Emissionen** einhält. Grundsätzlich besteht zwar kein Anspruch des Anschlusskunden darauf, dass die Abgaswerte nach der Umstellung genauso gut sind wie vor der Umstellung. Führt jedoch gerade die Umstellung zur Überschreitung von Grenzwerten, sind auch zusätzliche Maßnahmen wie die Nachrüstung von Filtern etc. zwingend erforderlich und somit ebenfalls wälzbar. Waren die gültigen Grenzwerte hingegen schon vor der Umstellung überschritten, erfolgte der bisherige Gerätebetrieb illegal und es findet schon keine Umstellung statt. Eine Rückausnahme bilden Bestandsschutzfälle. Durfte ein älteres Gerät trotz mittlerweile abgesenkter Grenzwerte zulässigerweise noch weiterbetrieben werden, kann die L/H-Gasumstellung ein Ereignis sein, das die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfrage neu aufwirft und den Bestandsschutz erlöschen lässt. Auch in diesem Fall sind Maßnahmen zu Senkung der Emissionen ein notwendiger Bestandteil der Anpassung zur Ermöglichung des Weiterbetriebs, selbst wenn die Anpassung an sich überhaupt nicht zu einer Erhöhung der Emissionen führt.

Nach der Umstellung werden typischerweise **Testläufe** durchgeführt, um zu überprüfen, ob das Gerät ordnungsgemäß mit H-Gas funktioniert. Da solche Tests zur Überprüfung der erfolgreichen Umstellung notwendig sind, können die Kosten für das dabei verbrauchte Gas umgelegt werden. Anders verhält es sich bei weiteren Optimierungsläufen. Der Netzbetreiber muss lediglich sicherstellen, dass ein angepasstes Gerät überhaupt mit H-Gas betriebsfähig und sicher ist. Er schuldet jedoch nicht die Herstellung der effizientesten möglichen Betriebsweise. Weitere Probeläufe zur Feinsteuerung hin zum betriebswirtschaftlichen Optimum sind somit Sache des Anlagenbetreibers. Auch weitere Maßnahmen der Prozesssteuerung zur Anpassung der betrieblichen Abläufe an ein möglicherweise leicht verändertes Geräteverhalten gehören nicht zur Anpassung des Geräts.

Aus Effizienzgründen empfiehlt es sich, Anpassungsmaßnahmen möglichst mit ohnehin regelmäßig stattfindenden **Wartungsmaßnahmen** zusammenzulegen. In diesem Fall sind nur die Mehrkosten, die gerade wegen Umstellung entstehen (also z.B. Materialkosten für die auszutauschende Düse und ggf. geringfügige zusätzliche Personalkosten für eine leicht erhöhte Arbeitszeit), über die Umlage zu erstatten. Wird umgekehrt im Zuge einer Anpassungsmaßnahme ein von der Umstellung unabhängiger Reparaturbedarf erkannt und behoben, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten separat zu erfassen und nicht über die Umlage zu tragen. Im Übrigen gelten für Mängel an Verbrauchsgeräten die gleichen Regeln wie für solche in privaten Haushalten (s.o.).

Während der Umstellung ist eine Industrieanlage typischerweise nicht benutzbar, wodurch es zu **Produktionsausfällen** kommen kann. Nachteile aus solchen Produktionsausfällen sind nicht umlagefähig. Sie sind zwar eine aus der Umstellung resultierende Konsequenz, aber keine für die Umstellung erforderliche Maßnahme. Hier gilt abermals der Grundsatz, dass der Netzbetreiber dem Anschlusskunden zwar die Anpassung an sich mit allen hierfür erforderlichen Kosten abzunehmen hat, ihm aber keine Kompensation für sonstige damit in Verbindung stehende Unannehmlichkeiten schuldet. Gleichwohl können Kosten anererkennungsfähig sein, die daraus entstehen, dass die Umstellung in einer die Produktion möglichst wenig beeinträchtigenden Weise vorgenommen wird (z.B. Wochenendzuschläge für eine Umstellung außerhalb der üblichen Produktionszeiten).

Auch sonstige Nachteile, die aus dem Bezug von H-Gas anstelle von L-Gas entstehen, sind keine Umstellungskosten. Ein häufiges Beispiel sind Kosten für **Anlagen zur Erfassung von Heiz- bzw. Brennwerten**. Da das H-Gassystem aus weit heterogeneren Bezugsquellen aufgespeist wird als das L-Gassystem, müssen Verbraucher dort mit größeren Schwankungen in der Gasbeschaffenheit rechnen. Dies kann dazu führen, dass Industrieanlagen, die gegenüber den geringen Schwankungen im L-Gas noch tolerant waren, nach dem Wechsel ins H-Gas zusätzliche Infrastruktur zur Überwachung der Gasbeschaffenheit wie Prozesschromatographen o.ä. benötigen. Die Kosten für die Anschaffung solcher Anlagen sind nicht umlagefähig, da sie nicht spezifisch auf dem Vorgang der

Umstellung der vorhandenen Geräte beruhen, sondern schlicht auf dem zukünftigen Bezug von H-Gas. Da auch jeder andere vergleichbare Betrieb, der H-Gas verarbeitet, entsprechende Messeinrichtungen benötigt und selbst finanzieren muss, würde es eine Wettbewerbsverzerrung darstellen, wenn einzelne Betriebe diese Einrichtungen nur deshalb auf Kosten der Allgemeinheit erhalten, weil sie zuvor L-Gas bezogen haben. Die Umlage soll den Anschlusskunden von den Kosten der Umstellung freistellen, ihm aber keine Vorteile gewähren. Anders liegt der Fall, wenn eine Heiz- oder Brennwertmessung schon für die Umstellung an sich benötigt wird, weil diese ohne gleichzeitige Überwachung der Gasqualität nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Da der Netzbetreiber aber auch in diesem Fall nicht für den Anlagenbetrieb über den Umstellungszeitpunkt hinaus verantwortlich ist, ist zumindest zu prüfen, ob eine temporäre Messung durch mobile Messeinrichtungen eine kostengünstigere Alternative sein kann. Dies hindert nicht die wirtschaftlich sinnvollere sofortige Installation der ohnehin dauerhaft benötigten Messstation, definiert aber den Deckel für die Kostenanerkennung.

In einigen Fällen erfolgt die Umstellung dadurch, dass ein Anschlusskunde auf eine andere Versorgungsleitung umgehängt wird. Herrscht auf dieser Leitung ein höheres Druckniveau als auf der bisherigen Leitung, kann eine Ertüchtigung der vorhandenen **Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM)** erforderlich sein, um das Gas auf Betriebsdruck zu entspannen. Reicht die Dimensionierung der bisherigen Anlage dafür nicht aus, muss sie demontiert und im größeren Maßstab neu errichtet werden. Obgleich die Analogie zum nicht umstellbaren Verbrauchsgerät hier durchaus nahe liegt, hat die Beschlusskammer solche GDRMs in den bisher zu entscheidenden Fällen als Bestandteil des Netzanschlusses und ihre Neuerrichtung somit als dessen Anpassung gewertet. Sie geht ferner davon aus, dass auch die neu eingefügten Begriffsbestimmungen in § 39a GasNZV, welche die GDRM nicht als Bestandteil des Netzanschlusses betrachten, nur für den Anschluss von LNG-Anlagen gelten und nicht die Umstellungspflichten im Rahmen des § 19a EnWG beeinflussen sollen. Nicht Teil des Netzanschlusses ist nach dem Verständnis der Beschlusskammer allerdings die Gebäudehülle, welche die GDRM umgibt. Der Netzbetreiber verantwortet nur die technischen Einrichtungen für den Anschluss an das Leitungssystem, während die baulichen Gegebenheiten auf dem Grundstück des Anschlusskunden in dessen Verantwortungsbereich fallen. Soweit also auch das

Gebäude abgerissen und neu errichtet werden muss, werden die Kosten hierfür nicht als umlagefähig betrachtet.

Teilweise wird der Wechsel vom L-Gas ins H-Gas durch einen **Netzbetreiberwechsel** vollzogen, wenn sich in der Nähe eines bisher mit L-Gas versorgten Industriebetriebs eine H-Gasleitung eines anderen Netzbetreibers befindet und dieser hieran angeschlossen wird. Hier ist die Anwendbarkeit des § 19a EnWG durchaus zweifelhaft, da der Wortlaut der Norm auf die Umstellung eines Netzes abstellt, während der bloße Wechsel eines Kunden von einem Netz in ein anderes völlig unabhängig dessen Umstellung erfolgt und lediglich in seinem eigenen Betrieb die Umstellung der Gasqualität erforderlich macht. Da der bisherige L-Gaskunde allerdings ohnehin früher oder später hätte umgestellt werden müssen und somit lediglich eine zeitliche Verschiebung stattfindet, betrachtet die Beschlusskammer derartige Fälle gleichwohl grundsätzlich als von § 19a EnWG erfasst. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wechsel im Rahmen eines von den beteiligten Netzbetreibern als sinnvoll erachteten und abgestimmten Umstellungskonzepts erfolgt. Will sich der Kunde aus völlig anderen Gründen an einen anderen Netzbetreiber anschließen, um z.B. von günstigeren Netzentgelten zu profitieren, sind die Netzbetreiber nicht zur Anpassung seiner Anlagen verpflichtet und auch die Kosten für den Anschluss sind nicht umlagefähig.

Beide gerade beschriebenen Fallgruppen treten häufig im Zusammenhang mit **vorgezogenen Umstellungen** auf. In einigen Fällen werden insbesondere sehr große Industriebetriebe mit erheblichen Verbrauchsmengen zu einem früheren Zeitpunkt als der Rest des Netzes umgestellt. Dies ist grundsätzlich zulässig, da § 19a EnWG keine Vorgaben über den Zeitpunkt der Umstellung einzelner Anschlusskunden macht. Werden allerdings durch die Vorziehung zusätzliche Kosten als bei einer späteren Umstellung verursacht (z.B. weil dazu der Wechsel auf eine andere Versorgungsleitung nötig ist, was wiederum eine neue GDRM erforderlich macht, s.o.), können diese Zusatzkosten nur umgelegt werden, wenn die frühere Umstellung tatsächlich notwendig war. Maßstab für die Beurteilung der Notwendigkeit ist die gemeinsame Umstellungsplanung der insoweit verantwortlichen Fernleitungsnetzbetreiber, die ihren Ausdruck typischerweise im

Netzentwicklungsplan findet. Gleichwohl setzt die Kostenanerkennung für eine vorgezogene Umstellung nicht in jedem Fall eine ausdrückliche Erwähnung im NEP voraus. Insbesondere bei der Reaktion auf kurzfristige Ereignisse (Förderkürzungen in den Niederlanden etc.) muss nicht zwingend die förmliche Berücksichtigung im Planungsprozess abgewartet werden, wenn den Fernleitungsnetzbetreibern die zügigere Entlastung des L-Gassystems geboten oder jedenfalls hilfreich erscheint. Möchte sich ein Anschlusskunde vorzeitig umstellen lassen, ohne dass dies notwendig wäre, hat er nur die hierdurch verursachten Zusatzkosten selbst zu tragen. Die Anpassungsleistungen, die auch bei einer regulären Umstellung angefallen wären, verlieren durch die zeitliche Verlagerung nicht ihre Wälzbarkeit.

Auch Kunden, die nur **mittelbar** an das öffentliche Netz angeschlossen sind, unterfallen der Umstellungspflicht des Netzbetreibers. Bei größeren Industrieparks findet sich gelegentlich die Konstellation, dass sich hinter einem größeren Anschlusskunden weitere Betriebe befinden, die über sich über das Werksnetz ihres Nachbarn mitversorgen lassen, ohne direkt mit dem System des Netzbetreibers verbunden zu sein und in einem vertraglichen Verhältnis zu diesem zu stehen. Im Rahmen der Umstellung sind solche Betriebe wie eigene Anschlusskunden zu behandeln und alle vorhandenen Gasverbrauchsgeräte anzupassen.